

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 03.03.2019 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 08.09.2019 aus Anlass des 22. Cottbuser Töpferfestes,
- am 06.10.2019 aus Anlass des 22. Lausitzer Herbstmarktes,
- am 08.12.2019 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 15.12.2019 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 27.01.2019 in der Zeit von 13:00 -20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der 13. Lausitzer Walei-Meisterschaft dürfen die Verkaufsstellen am 14.04.2019 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Cottbuser Ostermarktes auf dem Berliner Platz dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 14.04.2019 in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.

§ 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

**§ 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend
§ 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chósebus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 5 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebus